

Tauchschulordnung

Diese Tauchschulordnung ist ins Leben gerufen worden, um Mißverständnissen zwischen der Tauchschule Dive Inn-Olching und den Tauchschülern vorzubeugen. Alle in dieser Ordnung stehenden Punkte sind für die Tauchschule und alle Schüler u. ausgebildeten Taucher bindend.

- (1) Die Anmeldung zu einem Kurs ist nach geleisteter Unterschrift bindend und kann nicht widerrufen werden, außer es liegen gesundheitliche Gründe vor, die dem Schüler das Tauchen nicht gestatten. In diesem Falle bedarf es einer Bestätigung des Arztes.
- (2) Bei der Anmeldung wird ein Betrag von € 50,- erhoben. Bei einer Stornierung des Kurses durch den Schüler aus Gründen, die in Punkt 1 erläutert sind, wird der Betrag nicht zurückerstattet. Der Restbetrag ist am Tag der ersten Theoriestunde fällig.
- (3) Einen rechtlichen Anspruch auf einen Tauchschein hat der Schüler nicht, wenn er die Leistungsziele nach Ermessen des Instructors nicht erfüllt hat.
- (4) Sollte ein Schüler aus einem uns nicht erklärlichen Grund an einem Unterrichtstermin nicht teilnehmen können (ohne Vorankündigung), ist er verpflichtet, einen Mehrkosten-aufwand zu bezahlen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Theorievermittlung	25,- €/ Modul
Schwimmbadvermittlung	40,-€ / Modul
Freiwasservermittlung	30,-€ / Modul
- (5) Sollte der Zeitabstand zwischen den einzelnen Modulen mehr als 12 Monaten betragen, so müssen die vorangegangenen Module wiederholt werden. Diese wiederholten Module sind nicht im Kurspreis enthalten. Kurs- bzw. Modulpreis siehe unter Punkt 4.
- (6) Sollte der Zeitabstand zwischen den einzelnen Modulen weniger als 12 Monate betragen, der Schüler möchte diese aber wegen einer längeren Kurspause unter 12 Monate freiwillig wiederholen sind diese Module nicht im Kurspreis enthalten. Kurs- bzw. Modulpreise siehe unter Punkt 4.
- (7) Sollte der Instruktor feststellen, daß ein Schüler aus irgend einem Grund für den Tauchsport nicht geeignet ist, kann er die Teilnahme am weiteren Unterricht untersagen. In diesem Fall werden 25% des Tauchkurspreises zurückerstattet.
- (8) Das an den Tauchschüler ausgeliehene Equipment hat der Tauchschüler mit Sorgfalt zu behandeln, ansonsten trägt er jegliche Reparaturen und auch den Neueinkauf des Artikels selbst. Den kaputten Artikel kann er selbstverständlich in sein Eigentum übernehmen. Für Tauchequipment, welches nicht richtig gereinigt wurde, wird an den Verursacher eine Rechnung über die Reinigung geschrieben, die binnen sieben Tagen bezahlt werden muß. Für Mahnungen und Zeitverzögerungen der Zahlungen des Schülers werden Zinsen und Mahnkosten berechnet.
- (9) Tauchschüler, für die die Tauchschule keinerlei Tauchanzug in ihrem Sortiment hat um die Ausbildung durchzuführen, sind verpflichtet, sich einen Anzug auf eigene Kosten zu besorgen oder von einer dritten Person auszuleihen. In beiden Fällen trägt der Schüler die Kosten selbst.
- (10) Für die gesamte Ausbildung des Schülers ist der Instruktor verantwortlich. Sollte seinen Anweisungen nicht Folge geleistet werden, trägt die Tauchschule/der Instruktor keinerlei Verantwortung, und u. U. erlischt der Versicherungsschutz.
- (11) Bei Minderjährigen ist es erforderlich, daß die Eltern sich mit der Tauchschulordnung einverstanden erklären, und diese unterschreiben.

Die obige Tauchschulordnung, die jederzeit in der Tauchschule einsehbar ist, hat der Unterzeichner gelesen und erkennt diese an. Sie kann auch im Internet unter www.diveinn.de - TAUCHKURSE eingesehen werden. Auf Wunsch erhält der Unterzeichner auch ein gedrucktes Exemplar dieser Tauchschulordnung.

Der Unterzeichner erklärt hiermit, daß er über die Gefahren und Risiken bei der Ausübung des Schnorchel- und/oder Flaschentauchens mit komprimierter Luft aufgeklärt wurde. Mit der Unterschrift erklärt der Unterzeichner, daß ihm diese Risiken bekannt sind. Weiterhin erklärt der Unterzeichner, daß **Dive Inn-Olching** und alle angeschlossenen Filialen, die Mitarbeiter oder der Ausbildungsverband nicht haftbar gemacht werden können für jegliche Art von Unfall, Krankheit, Tod durch Fahrlässigkeit oder sonstige Einwirkungen, sowie alle anderen Arten von Schäden während der Tauchausbildung. Der Unterzeichnende erklärt ebenfalls, daß er diese Ausbildung aus freien Willen besucht. Der Unterzeichnende bestätigt, daß er zu Zeit keinerlei Krankheiten hat, die ihn in der Ausübung des Tauchsportes behindern. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Ausbildungsvereinbarung unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit dies zwischen den Vertragspartnern wirksam vereinbart werden kann, Olching.

Ort, Datum

Unterschrift (im Falle der Minderjährigkeit – Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)